

3812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend einen Briefwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Transponierung des Zugeständnisses betreffend "Wasserkäse" in das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

Österreich hat im Jahre 1977 ein Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Art. XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse abgeschlossen. Der Großteil der Bestimmungen dieses Abkommens wurde zwischenzeitig durch das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin beim gegenseitigen Handel mit Käse ersetzt.

Die Regelung für die Einfuhr von aus Kuhmilch hergestelltem Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent, sogenannter "Wasserkäse", ist nicht Gegenstand des Abkommens aus dem Jahr 1987. Für diese Konzession betreffend "Wasserkäse" ist weiterhin das Abkommen aus dem Jahr 1977 die geltende Rechtsgrundlage.

Da Österreich am 1. Jänner 1988 einen neuen Zollltarif in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems in Kraft gesetzt hat, muß auch dieses Zugeständnis an die Nomenklatur des neuen österreichischen Zollltarifs angepaßt werden. Dies soll durch den Abschluß eines Abkommens in Form des vorliegenden Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3812 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend einen Briefwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Transponierung des Zugeständnisses betreffend "Wasserkäse" in das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 01 30

Ing. August E b e r h a r d
Berichterstatte

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender